

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 32.3 Standesamt Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 32 ORDNUNGSAMT 30 RECHTSAMT	Nr.	VO/2021/3823 öffentlich
	Datum:	12.02.2021
	Verfasser/-in:	Treumann, Lisa Brosig, Frank
Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft stimmt auch der künftigen Übernahme der Aufgaben des Personenstandswesens für die amtsfreie Gemeinde Insel Poel durch die Hansestadt Wismar zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Neufassung der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Beachtung der ggf. noch folgenden Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde abzuschließen.

Begründung:

Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt:

- Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar.
- Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus.
- Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

1. Vereinbarung_neue Fassung
2. Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel
zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens**

Auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. 2001, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (LPStAG M-V) vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 166, 181) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom ... und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom... wird

zwischen der

Hansestadt Wismar,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer,
Am Markt 1, 23966 Wismar

- im Folgenden „Hansestadt Wismar“ genannt -

und der

amtsfreien Gemeinde Insel Poel,
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter,
Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf

- im Folgenden „Gemeinde Insel Poel“ genannt -

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen:

Präambel

Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt:

- Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar.
- Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus.
- Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen.

§ 1

Standesamtsbezirk

Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar und die Gemeinde Insel Poel.

§ 2

Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes

- (1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar.
- (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte –“.
- (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstandsurkunden der ehemaligen Standesämter der Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.

§ 3

Amtsführung

- (1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus.
- (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben.
- (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus.
- (4) Die Fachaufsicht über das Standesamt Wismar führt der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Fachaufsichtsbehörde.

§ 4

Kosten der Standesamtsverwaltung

- (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die Gemeinde Insel Poel entsprechend des Einwohnerschlüssels erstattet.
- (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden dabei wie folgt ermittelt:

$$\text{Kosten je Einwohner} = \frac{\text{Summe Aufwand}^A}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

$$\text{erstattungsfähige Kosten} = \frac{\text{Kosten}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

^A = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres gemäß Produktplan, Produkt 12209

$$\text{Erträge je Einwohner} = \frac{\text{Summe Erträge}^{\text{B}}}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$$

$$\text{anrechenbare Erträge} = \frac{\text{Erträge}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$$

$$\text{zu erstattende Kosten} = \text{erstattungsfähige Kosten} - \text{anrechenbare Erträge}$$

(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der Gemeinde Insel Poel bis zum 30.11. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Insel Poel bis zum 31.12. des Folgejahres.

(4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.

§ 5

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt.

(3) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinde Insel Poel.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

^B = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres bzgl. Verwaltungsgebühren gemäß Produktplan, Produkt 12209

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05./05.06.1997 außer Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird.
- (3) Die Vertragspartner machen die Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich bekannt.

Hansestadt Wismar

Wismar, den _____

Amtsfreie Gemeinde Insel Poel

Kirchdorf, den _____

Thomas Beyer, Bürgermeister

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Michael Berkhahn, 1. stellv. Bürger-
meister

Ute Zwicker, 1. stellv. Bürger-
meisterin

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am _____.

Synopse zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Insel Poel

NEU	ALT	Bemerkungen
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel zur Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.05.1996 mit der Gemeinde Insel Poel	öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Hansestadt Wismar wird auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen ➔ Neufassung angesichts zahlreicher Änderungen - vor allem der Übersichtlichkeit wegen -

Auf der Grundlage des § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V. 2001, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV 2019 S. 467) i.V.m. § 1 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 88 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (LPStAG M-V) vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 166, 181) sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung der amtsfreien Gemeinde Insel Poel vom ... und des Beschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom... wird zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Thomas Beyer, Am Markt 1, 23966 Wismar – im Folgenden „Hansestadt Wismar“ genannt – und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Gabriele Richter, Gemeindezentrum 13, 23999 Kirchdorf – im Folgenden „Gemeinde Insel Poel“ genannt – folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personen-standswesens durch die Hansestadt Wismar auf dem Gebiet der Gemeinde Insel Poel neu geschlossen:	Die Hansestadt Wismar, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Dr. Rosemarie Wilcken, und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Dieter Wahls, schließen gemäß § 165 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 214) in Verbindung mit dem Erlass des Innenministers vom 19.03.1991 (Amtsbl. M-V S. 336) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:	
--	--	--

Präambel Seit des Abschlusses der vorherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragsparteien am 22.05./05.06.1997 sind folgende Änderungen eingetreten, die eine Neufassung der Vereinbarung erforderlich machten und diese nahtlos ersetzt: - Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung umfasste der Standesamtsbezirk Wismar neben der Hansestadt Wismar und der Gemeinde Insel Poel auch das Amt Dorf-Mecklenburg. Auf seinen Antrag im Jahr 1997 hin gehört das Amt Dorf Mecklenburg seit dem 01.01.1998 nicht mehr zum Standesamtsbezirk Wismar. - Die Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus. - Die Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert und waren nunmehr anzupassen.		neu eingefügt: Präambel
§ 1 Standesamtsbezirk Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel.	§ 1 Standesamtsbezirk Der Standesamtsbezirk Wismar umfasst die Hansestadt Wismar, das Amt Dorf Mecklenburg und die amtsfreie Gemeinde Insel Poel.	01.01.1998 Gründung des Standesamtes Dorf Mecklenburg, jetzt Standesamt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen

§ 2 Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes (1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar. (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte –“. (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstands-surkunden der ehemaligen Standesämter der Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.	§ 2 Amtssitz und Bezeichnung des Standesamtes (1) Der Amtssitz des Standesbeamten ist die Hansestadt Wismar. (2) Die Bezeichnung des Standesamtes lautet: „Hansestadt Wismar – Der Standesbeamte“. (3) Die Bezeichnung des Standesamtes für die Ausstellung von Personenstands-surkunden der ehemaligen Standesämter der amtsfreien Gemeinde Insel Poel führen neben der herkömmlichen Bezeichnung den Zusatz „jetzt Wismar“.	
§ 3 Amtsführung (1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus. (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben. (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus. (4) Die Fachaufsicht über das Standesamt Wismar führt der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Fachaufsichtsbehörde.	§ 3 Amtsführung (1) Der Standesbeamte der Hansestadt Wismar führt die ihm übertragenen Weisungsaufgaben nach dem Personenstandsgesetz (PStG) für die amtsfreie Gemeinde Insel Poel im eigenen Namen aus. (2) Dem Standesbeamten der Hansestadt Wismar wurden durch die Auflösung der Urkundenstelle der Hansestadt Wismar mit Wirkung vom 08.05.1996 die Personenstandsbücher, die Testamentskartei und sämtliche Schriftstücke, Karteien und Register, die im Zusammenhang mit den Personenstandsbüchern geführt worden sind, übergeben. (3) Die Dienstaufsicht über den Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar aus. (4) Die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten des Standesamtes Wismar übt der Bürgermeister der Hansestadt Wismar als untere Fachaufsichtsbehörde aus.	Fachaufsicht im Standesamtsbezirk Wismar übt nach der Landkreisneuordnung (LNOG M-V) nicht mehr der Bürgermeister der Hansestadt Wismar, sondern der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg aus

§ 4 Kosten der Standesamtsverwaltung (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die Gemeinde Insel Poel entsprechend des Einwohnerschlüssels erstattet. (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt ermittelt: Kosten je Einwohner = $\frac{\text{Summe Aufwand}^1}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$ erstattungsfähige Kosten = $\frac{\text{Kosten}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$ Erträge je Einwohner = $\frac{\text{Summe Erträge}^2}{\text{Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres}}$ anrechenbare Erträge = $\frac{\text{Erträge}}{\text{Einwohner}} \times \text{Gesamteinwohnerzahl der Gemeinde Insel Poel}$ zu erstattende Kosten = erstattungsfähige Kosten - anrechenbare Erträge	§ 4 Kosten der Standesamtsverwaltung (1) Die der Hansestadt Wismar aus diesem Vertrag entstehenden Personal- und Sachkosten werden durch die amtsfreie Gemeinde Insel Poel entsprechend dem Einwohnerschlüssel erstattet. (2) Die Kosten nach Absatz 1 werden wie folgt ermittelt: Ergebnis der Jahresrechnung UA 0500 Summe Ausgaben $\text{_____} = \text{Kosten je Einwohner}$ Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres Kosten je Einwohner x Einwohner der amtsfreien Gemeinde = erstattungsfähige Kosten Ergebnis der Jahresrechnung Verwaltungsgebühren UA 0500 $\text{_____} = \text{Einnahmen je Einwohner}$ Gesamtanzahl der Einwohner des Vorjahres Einnahmen je Einwohner x Einwohner der amtsfreien Gemeinde = Einnahmen für den Vertragspartner Erstattungsfähige Kosten ./. Einnahmen für den Vertragspartner _____ zu erstattende Kosten	Begrifflichkeiten im Rahmen der Kostenabrechnung wurden durch die Umstellung der Haushaltsführung nach den Regeln der kommunalen Doppik seit 2012 geändert, Abrechnungszeitpunkt und Erstattungszeitpunkt waren anzupassen
---	---	---

¹ = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres gemäß Produktplan, Produkt 12209

² = Ergebnis des Jahresabschlusses des Vorjahres bzgl. Verwaltungsgebühren gemäß Produktplan, Produkt 12209

(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der Gemeinde Insel Poel bis zum 30.11. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Gemeinde Insel Poel bis zum 31.12. des Folgejahres. (4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.	(3) Die zu erstattenden Kosten werden von der Hansestadt Wismar ermittelt und der amtsfreien Gemeinde Insel Poel bis zum 01.06. des Folgejahres mitgeteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die amtsfreie Gemeinde Insel Poel bis zum 01.08. des Folgejahres. (4) Der maßgebliche Einwohnerschlüssel der amtsfreien Gemeinde Insel Poel sowie der Hansestadt Wismar ist der Stand der Einwohneranzahl per 30.06. des Vorjahres.	
§ 5 Kündigung (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. (2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt. (3) Mit Vertragsbeendigung obliegt die Wahrnehmung der Aufgabe der Gemeinde Insel Poel.	§ 5 Kündigung (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. (2) Im Übrigen bleibt § 60 VwVfG M-V unberührt.	neu eingefügt: § 5 Abs. 3
§ 6 Schlussbestimmungen (1) Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.		neu eingefügt: § 6 Schlussbestimmungen (salvatorische Klausel)

§ 7 In-Kraft-Treten	§ 6 Inkrafttreten	Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rückwirkend zum 01.01.2021, da Abrechnung der Kosten jahresweise erfolgt und Außerkrafttreten der ursprünglichen Fassung
(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05./05.06.1997 außer Kraft. (2) Die Vereinbarung wird wirksam, wenn die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 165 Abs. 5 Satz 2 KV M-V erteilt wird. (3) Die Vertragspartner machen die Vereinbarung gemäß § 165 Absatz 5 Satz 3 KV M-V öffentlich. Hansestadt Wismar Wismar, den _____ _____ Thomas Beyer, Bürgermeister _____ Michael Berkhahn, 1. stellv. Bürgermeister Dienstsiegel Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Kirchdorf, den _____ _____ Gabriele Richter, Bürgermeisterin _____ Ute Zwicker, 1. stellv. Bürgermeisterin	(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 08.05.1996 in Kraft. (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung öffentlich bekanntzumachen. Wismar, den _____ Hansestadt Wismar Der Bürgermeister Dienstsiegel Wismar, den _____ Hansestadt Wismar Stellv. Bürgermeister Dienstsiegel Kirchdorf, den _____ Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Die Bürgermeisterin Dienstsiegel Kirchdorf, den _____ Amtsfreie Gemeinde Insel Poel Stellvertreter Dienstsiegel Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist vom Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern am ... genehmigt worden.	

Dienstsiegel

Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am
_____.